Der Landtag von Niederösterreich hat am ….....beschlossen:

Änderung des NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1976

Artikel I

Das NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1976, LGBl. 2600, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird der Klammerausdruck „(Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie Polytechnische Schulen)“ durch den Klammerausdruck „(Volksschulen, Neue Mittelschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen)“ ersetzt.

2. § 4 lit. b lautet:

   „b) die Genehmigung und Veröffentlichung von Ausnahmen von Verwendungsbeschränkungen (§ 28 Abs. 2 und 3 LDG 1984);“

3. Im § 5 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates „§§ 2, 3 und 4“ das Zitat „§§ 2, 3, 4 und 4a“.

4. § 7 lautet:

„§ 7

Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde

Gegenüber dem Bezirksschulrat und dem Schulleiter (§ 4a) ist der Landesschulrat und gegenüber diesem und der Landeslehrerkommission ist die Landesregierung sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.“

5. § 13 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) drei Landeslehrer für allgemein bildende Pflichtschulen (§ 20), die der Verwendungsgruppe des der Leistungsfeststellung unterliegenden Landeslehrers oder der Verwendungsgruppe des der Leistungsfeststellung unterliegenden Landeslehrers vergleichbaren Entlohnungsgruppe anzugehören haben, wobei Landeslehrer der Verwendungsgruppe L 3 der Verwendungsgruppe L 2b 1 zugezählt werden.“

6. § 15 entfällt.

7. § 18 entfällt.

8. Im § 19 Abs. 3 wird das Zitat „§§ 13 bis 18“ durch das Zitat „§§ 13 bis 17“ ersetzt.

9. § 19 Abs. 4 lit. d lautet:

„d) mit der Erlassung des Erkenntnisses einer Disziplinarbehörde, mit dem eine Disziplinarstrafe verhängt wird,“

10. § 19 Abs. 6 entfällt; der (bisherige) Abs. 7 erhält die Bezeichnung Abs. 6.

11. Im § 20 Abs. 1 wird die Wortfolge „Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden“ durch die Wortfolge „Leistungsfeststellungs- und die Disziplinarkommission beim Landesschulrat“ ersetzt.

12. § 20 Abs. 3 lautet:

„(3) Zu bestellen sind nur Landeslehrer, für die keine Ausschließungsgründe gemäß § 19 Abs. 4 vorliegen und gegen die kein Verfahren gemäß § 30 Abs. 1 Z. 5 oder 9 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 – VBG, BGBl. Nr. 86/1948 i.d.F. BGBl. I Nr. 120/2012, anhängig ist.“

13. Im § 21 Abs. 2 wird die Wortfolge „Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission“ durch die Wortfolge „Leistungsfeststellungs- und der Disziplinarkommission“ ersetzt.

14. Im § 22 entfallen die Absatzbezeichnung im Abs. 1 und der Abs. 2.

15. Im § 23 Abs. 1 wird das Wort „Disziplinar(ober)kommission“ durch das Wort „Disziplinarkommission“ ersetzt.

16. § 24 Abs. 1 lit. d entfällt; die (bisherige) lit. e erhält die Bezeichnung lit. d.

17. Der Abschnitt VII samt Überschrift und die §§ 26 bis 29 entfallen.

18. Nach dem § 25 werden folgender Abschnitt VII (neu) samt Überschrift und § 26 (neu) angefügt :

„Abschnitt VII
Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 26
Senatsentscheidungen, Mitwirkung von Laienrichtern

(1) In folgenden dienstrechtlichen Angelegenheiten hat die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts durch einen Senat zu erfolgen:

a) Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, wenn sie von Amts wegen erfolgt (§ 12 LDG 1984),

b) Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen aus wichtigen dienstlichen Interessen (§ 13b LDG 1984),

c) Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses (§ 16 Abs. 1 Z. 2 LDG 1984),

d) Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges (§ 18 LDG 1984) und

e) Besetzung von Schulleiterstellen (§ 26 LDG 1984).

(2) Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts hat weiters durch einen Senat zu erfolgen, wenn

a) gegen ein Erkenntnis, mit dem die Disziplinarstrafe der Entlassung oder der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche verhängt wurde, Beschwerde erhoben wurde (§ 70 Abs. 1 Z. 4 LDG 1984) oder

b) der Disziplinaranwalt gegen ein Erkenntnis Beschwerde erhoben hat.

(3) Bei den Senatsentscheidungen haben statt der zwei weiteren Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts je ein Vertreter des Dienstgebers und je ein Vertreter der Dienstnehmer als fachkundige Laienrichter mitzuwirken. Dem Senatsvorsitzenden kommt auch die Funktion des Berichterstatters zu. Für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen und Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen ist jeweils ein eigener Senat zu bilden.

(4) Die Vertreter des Dienstgebers und der Dienstnehmer werden durch die Landesregierung bestellt. Die Vertreter der Dienstnehmer werden vom Zentralausschuss für allgemein bildendende Pflichtschulen bzw. vom Zentralausschuss für berufsbildende Pflichtschulen nominiert. Erfolgt die Nominierung nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Landesregierung, obliegt in diesem Fall die Bestellung der Landesregierung, ohne an einen Vorschlag gebunden zu sein.

(5) Als Laienrichter dürfen nur Landesbedienstete mit einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung im Landesdienst des Landes Niederösterreich nominiert werden. Gegen sie darf kein Disziplinarverfahren oder Verfahren zur Auflösung oder Kündigung des privatrechtlichen Dienstverhältnisses anhängig sein. Pensionierte oder im Ruhestand befindliche öffentlich-rechtliche Landesbedienstete dürfen nicht als Laienrichter nominiert werden. Die Tätigkeit als Laienrichter erfolgt in Ausübung des Dienstes.

(6) Das Amt des Laienrichters ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen Abschluss durch die Disziplinarbehörde

und während der Zeit der (vorläufigen) Suspendierung. Das Amt endet mit der Erlassung des Erkenntnisses der Disziplinarbehörde, mit dem eine Disziplinarstrafe verhängt wird, mit dem Austritt oder dem Ausscheiden aus dem Landesdienst, mit der Versetzung oder dem Übertritt in den Ruhestand und mit der Pensionierung.

Artikel II

Artikel l tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.